

**Zuständigkeitsordnung für den Verbandsgemeinderat, seine Ausschüsse und
den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land
(ZuständigkeitsO-VG)
vom 14.07.2014**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 gem. § 32 Abs. 1 und 3 GemO i. V. m. § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters.

2. Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Verbandsgemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, sofern er sie nicht ausdrücklich durch diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen hat. Die dem Bürgermeister durch Gesetz gegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Regelung nicht berührt.

3. Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

3.1 Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor oder entscheiden anstelle des Verbandsgemeinderates im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

3.2 Vorhaben von besonderer Bedeutung sind dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen.

3.3 Vor der Beschlussfassung kann der Vorsitzende bestimmen oder ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass eine in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallende Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat vorgelegt wird.

3.4 Die Beschlüsse der Ausschüsse sind, sofern die Entscheidung übertragen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sofort vollziehbar, außer wenn der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder vor Schluss der betreffenden Sitzung die Aussetzung der Vollziehung verlangt. In diesem Falle ist die Entscheidung in der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates zu treffen.

4. Art und Stärke der zu bildenden Ausschüsse

Art und Stärke der zu bildenden Ausschüsse regelt die Hauptsatzung.

5. Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss

5.1 Der Ausschuss ist grundsätzlich zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, über die der Verbandsgemeinderat zu beschließen hat, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

5.2 Er entscheidet - soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist -

5.2.1 innerhalb der Wertgrenze von 1.500 bis 15.000 € über

- Erlass, Teilerlass durch Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren gem § 307 Insolvenzordnung und unbefristete Niederschlagung von Forderungen
- Abschluss von Vergleichen

5.2.2 innerhalb der Wertgrenze von 10.000 bis 25.000 € über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen
- Annahme von Schenkungen und Spenden
- Führung von Prozessen
- Zuschüsse oder Förderung von Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Veranstaltungen
- in Angelegenheiten der allgemeinen Sozialverwaltung, Altenbetreuung und der Wohnungsfürsorge

5.2.3 im Übrigen über

alle sonstigen, nicht bedeutsamen Angelegenheiten, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Verbandsgemeinderat, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

5.3 In Eilfällen kann der Ausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.

6. Bau- und Umweltausschuss

6.1 Der Ausschuss ist zuständig zur Vorberatung wesentlicher Entscheidungen des Verbandsgemeinderates

- alle Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Miet- und Pachtangelegenheiten, Grundstücksrechte u.ä.)
- bei Angelegenheiten der Hoch- und Tiefbauverwaltung
- auf den Gebieten der Luft- und Wasserreinhaltung, des Landschaftsschutzes, der Lärmbekämpfung und sonstiger den ursprünglichen Wert der Umwelt erhaltender Maßnahmen,

- die die überörtlichen Belange und Interessen der Landwirtschaft betreffen

6.2 Er entscheidet

6.2.1 innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 bis 15.000 € über

- Abschluss von Vergleichen

6.2.2 innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 bis 25.000 € über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- Vergabe von Planungsaufträgen
- Führung von Prozessen

6.2.3 im Übrigen über

alle sonstigen, nicht bedeutsamen Angelegenheiten soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Verbandsgemeinderat, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

7. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Kultur, Partnerschaften und Agrarangelegenheiten

7.1 Der Ausschuss ist zuständig zur Vorberatung wesentlicher Entscheidungen des Verbandsgemeinderates zu

- Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing,
- Tourismus, Kultur, Partnerschaften
- Landwirtschaft, Garten und Weinbau

7.2 Er entscheidet

innerhalb der Wertgrenze von 10.000 bis 25.000 € über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- über bedeutsame Förderungs- und Marketingmaßnahmen

8. Schulträgerausschuss

8.1 Der Ausschuss ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Verbandsgemeinderates für den Bereich der Schulen.

8.2 Er entscheidet

8.2.1 innerhalb der Wertgrenze von 10.000 bis 25.000 € über

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- über bedeutsame Fälle der Bereitstellung und Nutzung von Schulgebäuden und Schulanlagen für schulische und außerschulische Zwecke

8.2.2 im Übrigen über

alle sonstigen, nicht bedeutsamen Angelegenheiten, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Verbandsgemeinderat, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

8.2.3 über bedeutsame Fälle der Bereitstellung und Nutzung von Schulgebäuden und Schulanlagen für schulische und außerschulische Zwecke

9. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig

- zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 110 GemO
- zur Unterbreitung eines Vorschlags an den Verbandsgemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO

10. Werksausschuss für die Verbandsgemeindewerke Grünstadt-Land

Die Zuständigkeit des Werksausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke in der jeweils gültigen Fassung.

11. Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 11.1 Dem Bürgermeister obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Soweit seine Zuständigkeit nicht schon gesetzlich gegeben ist, entscheidet er unterhalb der Wertgrenze der Ausschüsse.
 - 11.2 Der Bürgermeister ist berechtigt, jede Angelegenheit für die er zuständig ist, dem sachlich zuständigen Ausschuss oder dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
 - 11.3 Der Verbandsgemeinderat kann jederzeit Aufgaben, deren Erledigung dem Bürgermeister zugewiesen sind, wieder an sich ziehen, wenn nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters durch Gesetz bestimmt ist.
12. Übertragung von Befugnissen auf Beigeordnete oder Fachbereichsleiter
Der Bürgermeister kann Zuständigkeiten, die ihm zustehen, im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung auf die Beigeordneten oder Fachbereichsleiter übertragen.

13. Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 25.02.2010 außer Kraft.

Grünstadt, 14.07.2014

Reinhold Niederhöfer
Bürgermeister

